

Postulat P 8/21

Gleiche Gebühren für alle bei einem Umzug innerhalb des Kantons

Am 5. Mai 2021 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Michael Fedier sowie Kantonsrätin Carmen Muffler folgendes Postulat eingereicht:

«Die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) legt in § 16a fest, dass im Rahmen des Einwohnermeldewesens für Schweizerinnen und Schweizer und für Ausländerinnen und Ausländer bei der Anmeldung in der Gemeinde eine Anmeldegebühr fällig wird. Während für Schweizer Bürgerinnen und Bürger neben der Anmeldegebühr keine weiteren Gebühren anfallen, sieht das bei Personen ohne Schweizer Pass anders aus. Die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz vom 24. Oktober 2007 (GebV-AIG, SR 142.209) führt in Art. 8 die kantonalen Höchstgebühren im Bezug zu den migrationsrechtlichen Gebühren auf. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Gebühren zusätzlich in einem Anhang zu den Weisungen AIG festgehalten. Gemäss § 28 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (SRSZ 111.200) legt der Regierungsrat die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen der GebV-AIG fest. In § 45 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum MigG vom 2. Dezember 2008 (SRSZ 111.211) hält der Regierungsrat fest, dass im Kanton Schwyz jeweils die Höchstgebühren gemäss GebV-AIG massgebend sind. Dies führt dazu, dass ein Gemeindefwechsel für Drittstaatsangehörige zusätzlich CHF 30.00 Gebühren verursacht und für EU/EFTA-Staatsangehörige zwischen CHF 30.00 und CHF 40.00 (bzw. CHF 20.00 für Kinder) anfallen.

Noch augenfälliger sind die unterschiedlich hohen Gebühren bei Umzügen innerhalb einer Gemeinde. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können im Kanton Schwyz ihren Umzug innerhalb der Gemeinde mit einem Formular melden. Die Meldung mittels Online-Formular ist schnell gemacht und für Schweizer Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen für dasselbe Vorhaben eine Gebühr verrichten. Für Drittstaatsangehörige fallen CHF 30.00 Gebühren und für EU/EFTA-Staatsangehörige zwischen CHF 30.00 und CHF 40.00 (bzw. CHF 20.00 für Kinder) an.

Für die Betroffenen ist es schwer nachzuvollziehen, weshalb sie für dieselbe Tätigkeit beim Staat eine zusätzliche Gebühr verrichten müssen. Während diese zusätzlich erwähnten Gebühren für Personen ohne Schweizer Pass vor dem digitalen Zeitalter wegen des Mehraufwandes der Verwaltung allenfalls noch ihre Berechtigung hatten, ist die Ungleichbehandlung spätestens seit der Einführung von «eUmzug» kaum plausibel. Durch den digitalen Fortschritt sollten die verschiedenen Ämter in der Lage sein, mit einigen wenigen Mausklicks die nötigen Daten zu übermitteln. Die zusätzliche Meldegebühr generiert für den Staat kaum keinen grossen Einnahmeeffekt und kann ohne Probleme gestrichen werden. Es ist an der Zeit, diese Ungleichbehandlung zu beenden und dafür zu sorgen, dass alle im Kanton Schwyz lebenden Personen ihren Umzug innerhalb der Gemeinde kostenlos melden können und dass der Kanton bei einem innerkantonalen Umzug auf die aktuell anfallenden Gebühren, welche ausschliesslich für Personen ohne Schweizer Pass gelten, in Zukunft verzichtet.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder zu prüfen, ob eine andere Massnahme zu treffen ist, damit in Zukunft alle im Kanton Schwyz lebenden Personen bei einem innerkantonalen Umzug (inkl. dem Umzug innerhalb der Gemeinde) dieselben Gebühren bezahlen müssen.

Wir bedanken uns für die Bearbeitung und hoffen auf Aufnahme unseres Anliegens.»